



Deutsche Gesellschaft
für das Badewesen e.V.



bsw e.V. · An Lyskirchen 14 · 50676 Köln
DGfdB e.V. · Haumannplatz 4 · 45130 Essen
DSB e.V. · Meisenstraße 83 · 33607 Bielefeld
EWA e.V. · Josephsplatz · 490403 Nürnberg
figawa e.V. · Marienburger Straße 15 · 50968 Köln
IAB e.V. · Fangstrasse 22 - 24 · 59077 Hamm

Herrn
Dr. Edgar Franke MdB
Vorsitzender des Ausschusses für Gesundheit
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ansprechpartner:
Dr. Christian Ochsenbauer
Geschäftsführer DGfdB
Tel.: +49 201 879 69-0
Fax: +49 201 879 69-20
Mail: ch.ochsenbauer@baederportal.de

Datum: 18.05.2017

Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten“ der Bundesregierung vom 30.12.2016

Sehr geehrter Herr Dr. Franke,

die Verbände **Bundesverband Schwimmbad & Wellness e.V. (bsw)**, **Bundesvereinigung der Firmen im Gas- und Wasserfach e.V. (figawa)**, **Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V. (DGfdB)**, **Deutscher Sauna-Bund e.V. (DSB)**, **European Waterparks Association e.V. (EWA)** und **Internationale Akademie für Bäder-, Sport- und Freizeitbauten e.V. (IAB)**, nehmen gemeinsam Stellung zu dem vorgenannten Gesetzentwurf, um auf eine aus Ihrer Sicht kritische Änderung der Gesetzeslage hinzuweisen.

Der Gesetzentwurf „Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten“ der Bundesregierung vom 30.12.2016 hat Auswirkungen auf das Infektionsschutzgesetz. Unter § 38, Absatz 2 soll Satz 1 wie folgt geändert werden:

„Im Satzteil vor der Aufzählung werden die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates“ durch die Wörter „Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen“ ersetzt.

Die damit verbundene de-facto-Einführung von Schwimm- und Badewasserordnungen auf Länderebene sehen wir aus folgenden Gründen als hochproblematisch an:

1. Gesundheit ist unteilbar und Gesundheitsrisiken machen vor Ländergrenzen nicht halt. Aus unserer Sicht ist es den Bürgerinnen und Bürger nur schwer zu vermitteln, warum in verschiedenen Schwimmbädern derselben Region unterschiedliche Anforderungen an das Badewasser gelten.
2. Unterschiedliche Länderverordnungen führen für Hersteller und Dienstleister im Bereich der Schwimmbadtechnik zu erhöhten Aufwendungen. Dieser Mehraufwand wird sich in höheren Kosten für die Kommunen und andere Betreiber von Schwimmbädern niederschlagen.
3. Die anerkannten Regeln der Technik in Deutschland zu definieren, fällt bei unterschiedlichen länderspezifischen Anforderungen schwerer. Die bundesweite und zunehmend europäische Gültigkeit von Normen und Regelwerken z. B. des DIN, der DGfDB und des DVGW stünde infrage, und damit die Rechtssicherheit für Betreiber von Schwimmbädern.
4. Aktuell befindet sich die EU-Biozidverordnung in der Umsetzung, die eine europaweit einheitliche Zulassung der im Schwimmbadbetrieb üblichen Desinfektionsverfahren vorsieht. In dieser Situation dieses fachlich schwierige Thema in Länderverantwortung zu geben, erscheint uns wenig sinnvoll.

Das Grundproblem, dass für eine bundesweite Schwimm- und Badebeckenwasserverordnung kein Konsens gefunden werden konnte, wird durch die Delegation auf die Bundesländer nicht gelöst, sondern weiter verkompliziert.

Wir möchten Sie deshalb bitten, Ihren Einfluss im parlamentarischen Verfahren dahin gehend geltend zu machen, dass es bei der Zuständigkeit des Bundes für den Erlass einer bundeseinheitlichen Badewasserverordnung bleibt. Dieses Petitum deckt sich mit der vorläufigen Stellungnahme des Bundesrates im Rahmen der 953. Sitzung des Bundesrates am 10.02.2017.

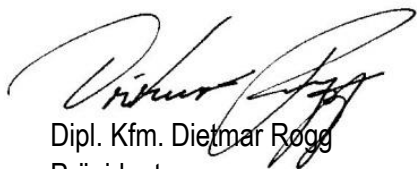
Die Verbände bieten an, sich aktiv in die Erarbeitung einer Schwimm- und Badebeckenwasserverordnung einzubringen und z. B. die Schwimm- und Badebeckenwasserkommission (BWK) als nationale Fachkommission des Bundesministeriums für Gesundheit, bei der Aktualisierung eines Entwurfs zu unterstützen. Parallel arbeiten Experten der genannten Verbände gerade jetzt an der Aktualisierung der DIN 19643 „Schwimm- und Badebeckenwasseraufbereitung“ (Ausgabe 2012) aktiv mit.

Eine Schwimm- und Badebeckenwasserverordnung, die sich wie in § 37 des Entwurfs für die Schwimm- und Badeteiche vorgeschlagen, auf die geltenden anerkannten Regeln der Technik bezieht, erscheint den Verbänden als gute Möglichkeit, zeitnah eine bundeseinheitliche Regelung zu finden. Dem gemeinsamen Ziel, den Betrieb aller Schwimmbäder in Deutschland hygienisch einwandfrei, juristisch sicher und wirtschaftlich nachhaltig zu gewährleisten, steht aus Sicht der Verbände nichts entgegen.

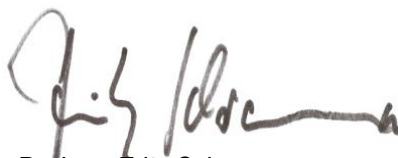
Für ein Gespräch und für Rückfragen stehen wir jederzeit und gerne zur Verfügung.

Ein gleichlautendes Schreiben haben wir an die Obleute aller Fraktionen im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages versandt.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl. Kfm. Dietmar Rogg
Präsident
bsw e.V.



Dr. h. c. Fritz Schramma
Präsident
DGfDB e.V.



Prof. Dr. Carsten Sonnenberg
Präsident
DSB e.V.



Dr. Michael Quell
Präsident
EWA e.V.



Dr.-Ing. Günter Stoll
Präsident
figawa e.V.



Günter Quast
Präsident
IAB e.V.